

*Albert Schmidt*

# **Das Naturschutzrecht und sein Einfluss auf Instrumente und Entwicklung der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen seit 1975 – ein persönlicher Bericht.**

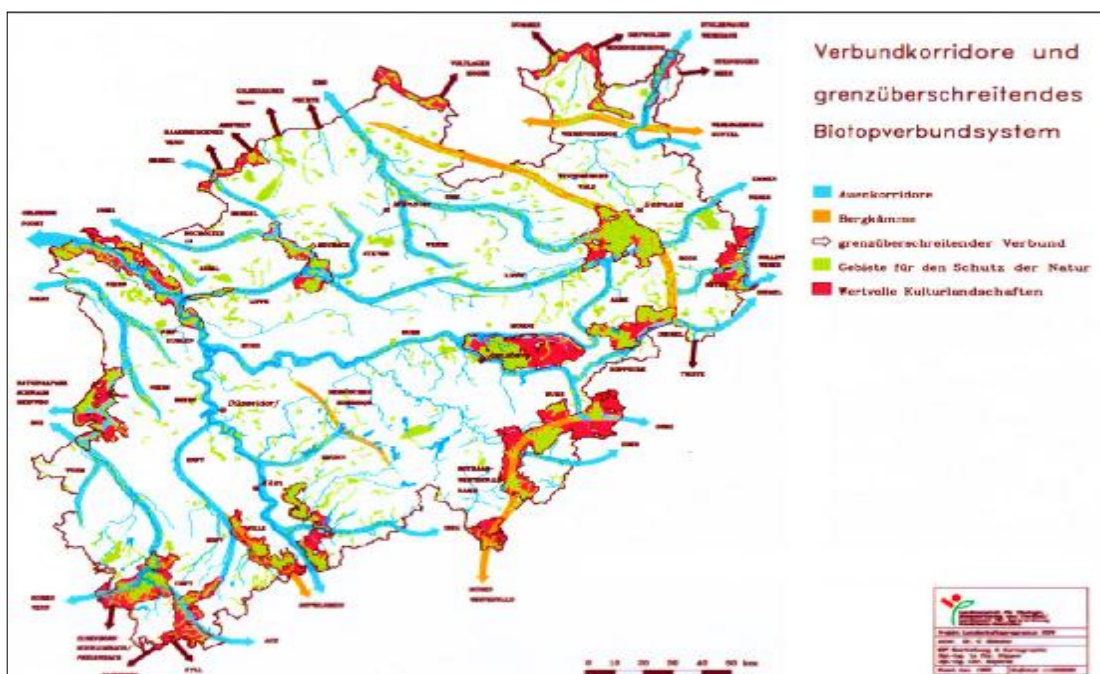
## **1. Die Kulturlandschaft und ihre Probleme**

Die Zusammenführung von Kultur und Landschaft im Begriff „Kulturlandschaft“ beschreibt nach meinem Verständnis keinen konkreten Raumzustand und lässt sich nicht eindeutig objektiv definieren. Das ist der Grund dafür, dass es eine breite Varianz im Verständnis von „Kulturlandschaft“ gibt und der Begriff häufig unreflektiert für schöne ländliche Landschaften verwendet wird. Ich kann dem nicht zustimmen, denn unter „Kulturlandschaft“ können durchaus auch im Landschaftsbild und im Naturhaushalt zerstörte oder gestörte „Negativlandschaften“, wie z. B. ausgeräumte Agrarlandschaften oder großräumige Abgrabungsgebiete subsumiert werden, wenn die vorhandenen Entwicklungspotentiale eine Verbesserung der Standortbedingungen und die Wiederherstellung von Struktureichtum und biologischer Vielfalt zulassen. Kulturlandschaften haben dementsprechend unterschiedliche Eigenschaften, Eigenarten und Qualitäten, die von den die verschiedenen Kulturlandschaftstypen prägenden bzw. sie beeinflussenden natürlichen Gegebenheiten, den anthropogenen oder nutzungsbezogenen Einflüssen sowie den sozialen und kulturellen Bezügen abhängen. Kulturlandschaften sind damit starken Veränderungen unterworfen und in ihrem Erscheinungsbild Abbild des jeweiligen Gesellschaftssystems. Ihre Qualitäten lassen sich in erster Linie über die Fähigkeit bestimmen, ökologische, ökonomische, soziale, landeskulturelle und ästhetische Funktionen zu erfüllen.

Die Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens wurden etwa seit 1950 insbesondere durch die Errichtung hochproduktiver Industrie- und Energiezentren mit einer hohen Siedlungskonzentration und großflächiger Inanspruchnahme von Freiräumen sowie durch den Einsatz moderner Maschinen und produktionssteigernder Mittel zwecks Intensivierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit zunehmender Tendenz beeinträchtigt, gestört und z. T. sogar zerstört. Anfang der 1970er Jahre begannen Politik und Verwaltungen, diesen Entwicklungen entgegenzusteuern. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass die bestehenden Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft sowie zur Sicherung des historischen landeskulturellen Erbes nicht mehr ausreichen. NRW war am 1. April 1975 nach Hessen und Rheinland-Pfalz das dritte Bundesland, das das vornehmlich auf den Schutz bestimmter Gebiete und bedrohter Tier- und Pflanzenarten beschränkte Reichsnaturschutzgesetz von 1935 durch ein neues Landschaftsgesetz (LG) ersetzte. Es handelte sich beim LG NRW um die völlige Neuregelung der Materie für Naturschutz und Landschaftspflege durch die Einführung zahlreicher neuer Vorschriften in 70 Paragraphen. Beginnend mit der Umbenennung der Naturschutzbehörden in Landschaftsbehörden, der Gründung einer Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) zur Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushaltes, umfassenden Regelungen für die Landschaftsplanung sowie für die Erholung in der freien Landschaft bis zur Einführung von Verursacherpflichten für in Natur und Landschaft eingreifende Behörden. Mit dem Ende 1976 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz wurden diese Verursacherpflichten zur formal ausgestalteten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung weiterentwickelt. Heute streiten sich Fachleute darüber, ob der formalisierte Landschaftsplan oder die Eingriffsregelung die wichtigste Neuregelung des Naturschutzrechts ist. Zu den besonders wichtigen Zielen des neuen Naturschutzrechts gehört es, intakte Kulturlandschaften in ihrem Bild und Naturhaushalt zu sichern und gestörte Landschaften in ihrer Funktionsfähigkeit wieder herzustellen. Ob bzw. mit welchem Ergebnis dieses Ziel in den seit 1975 vergangenen knapp 30 Jahren erreicht wurde, soll an der



begründete die Zuständigkeitsregelung vor allem mit den Argumenten, dass im Konfliktfall die Gemeinde eher als der Kreis geneigt wäre, gegen die Belange von Naturschutz und Landschaft zu entscheiden und darüber hinaus es sinnvoll wäre, Aufstellung und Durchführung des Planes in eine Hand zu legen, nämlich in die der unteren Landschaftsbehörden. Die tragende Idee des nordrhein-westfälischen Modells ist die Zusammenführung aller Maßnahmen und Aktivitäten einschließlich von Schutzausweisungen in einem Plan. Sobald und soweit Landschaftspläne vorliegen, werden damit alle Schutzverordnungen für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmale usw. überflüssig. Im LG wurde als Grundlage der Planung eine Zustandserfassung der Landschaft, die Analyse des Naturhaushaltes, eine Biotopkartierung sowie die Bewertung der das Landschaftsbild prägenden Elemente für das in der Regel zwischen 40 und 60 Quadratkilometer große Plangebiet vorgeschrieben. Darauf aufbauend sind vor der eigentlichen Planung im Detail die Schwerpunkte der Entwicklungs- und Wiederherstellungsnotwendigkeiten für Schutzstrategien und die an die Kulturlandschaft zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Ausstattung und Ausbau in einer Entwicklungskarte (Maßstab in der Regel 1:5000) als behördenverbindliche Ziel darzustellen. Die räumlich abzugrenzenden Entwicklungsziele sind von allen Fachplanungen zu berücksichtigen. Sie bestimmen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege die im Landschaftsraum zu erfüllenden Funktionen und die dazu notwendigen parzellenscharf festzusetzenden Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen. Die ökologische Grundlage dafür stellt die LÖLF mit einem ökologischen Fachbeitrag zur Verfügung. Zur Wahrung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft erarbeiten die Landwirtschaftskammern einen landwirtschaftlichen und die Forstbehörden einen forstlichen Fachbeitrag. Um verbindlich zu werden, muss der Landschaftsplan ein der Bauleitplanung nachgebildetes zeitaufwendiges Planaufstellungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Sobald der Satzungsbeschluss des Kreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt, hat der Regierungspräsident über die Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden. Diese kann mit Auflagen oder für räumliche bzw. sachliche Teile des Landschaftsplanes erteilt werden, bevor der Plan mit seiner Bekanntmachung in Kraft tritt. Die Umsetzung der zahlreichen Maßnahmen mit allgemein verbindlicher Wirkung erfordert Verwaltungsakte. Auf allen öffentlichen Flächen haben deren Eigentümer die Festsetzungen auszuführen. Für private Grundeigentümer sieht das LG ein rechtlich abgestuftes Vorgehen je nach Umsetzungsbereitschaft vor. Es beginnt mit der Verpflichtung des Verursachers von Landschaftsschäden, diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei Anwendung der freiwilligen Duldungspflicht führt die untere Landschaftsbehörde auf ihre Kosten auf dem zur Verfügung



gestellten Grundstück die Maßnahmen aus. Bei Ablehnung durch den Grundeigentümer kann diese durch ein von der höheren Landschaftsbehörde für den Kreis/kreisfreie Stadt zu begründendes „besonderes Duldungsverhältnis“ ersetzt werden. Als letztes Mittel kommt nur mehr theoretisch die Enteignung in Frage. In der Regel werden jedoch in solchen Fällen für die Verwirklichung der Maßnahmen eines Landschaftsplanes Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz eingesetzt, um umstrittene Grundstücke zu erwerben oder zu tauschen. Es liegt auf der Hand, dass die Kosten für die zahlreichen Maßnahmen eines Landschaftsplanes einschließlich von Grunderwerbskosten sowie die nicht unbedeutlichen Kosten für die Planaufstellung mehrere Millionen Euro betragen. Das Land fördert Planaufstellung und -ausführung mit bis zu 80 % der Kosten.

Die gesetzliche Verpflichtung und die goldenen Zügel reichen allein jedoch nicht aus, um die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung eines Landschaftsplanes zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zu veranlassen. Das Umweltministerium NRW als Oberste Landschaftsbehörde hat deswegen zahlreiche weitere Möglichkeiten genutzt, um die Landschaftsplanung zu beschleunigen. So wurde Ende der 1980er Jahre im Rahmen des damals im LG eingeführten Vertragsnaturschutzes die Höhe des Eigenanteils von künftig extensiv zu nutzenden Kulturlandschaftstypen von der Integration der Förderkulisse in den Landschaftsplan abhängig gemacht. Einen noch größeren Schub erlebt die Landschaftsplanung mit dem Jahr 2000, nachdem der Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) landesrechtlich umgesetzt worden ist. In NRW läuft zurzeit das Verfahren, 15 großräumige Vogelschutzgebiete und 500 FFH-Gebiete als europäische Schutzgebiete mit weit reichenden Rechtsfolgen unter einen besonderen Schutz zu stellen. In den jeweiligen Landschaftsplänen wird das europäische „Netz Natura 2000“ mit dem landesweiten Biotopverbund und den schutzwürdigen Kulturlandschaftstypen verbunden.

### **3. Vertragsnaturschutz und Kulturlandschaftsprogramme**

Kulturlandschaftstypen besitzen eine Bindung an die Naturräume und deren Naturpotentiale und sind Träger regionaler Identität. Der ländliche Raum von NRW wird ohne die in diesem Zusammenhang nicht betrachteten Ballungsräume an Rhein und Ruhr von den 8 Naturräumen Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland, Weserbergland, Sauer- und Siegerland, Bergisches Land, Kölner Bucht, Eifel und Niederrhein geprägt. Diese Großlandschaften besitzen aufgrund ihrer geographischen, biologischen und kulturhistorischen Merkmale spezifische ästhetische und ökologische Eigenschaften, die sie in die Lage versetzen, vielfältige Funktionen zu erfüllen. Ausgelöst durch die europäische Agrarpolitik mit Öffnung der Binnenmärkte versuchte insbesondere die Landwirtschaft, durch eine ständig zunehmende Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen konkurrenzfähig zu bleiben. Besonders betroffen davon waren bisher vorwiegend als Grünland genutzte Kulturlandschaftstypen des Tieflandes, die bis etwa 1985 großflächig zu intensiv gedüngten Ackerflächen (Maisanbau) umgewandelt wurden. In zahlreichen Untersuchungen wurde darauf hingewiesen, dass es ohne Umkehr dieses Trends zu einer erheblichen Veränderung der besonders aus landschaftlichen und ökologischen Gründen wertvollen Kulturlandschaftstypen käme, denn über 50 % der in Mitteleuropa gefährdeten Arten wären auf nährstoffarme Standorte angewiesen. Diese Entwicklung konnte mit der Landschaftsplanung nicht aufgehalten werden, denn nur in Naturschutzgebieten ist es – unbeschadet etwaiger Entschädigungsleistungen bei Aufgabe des „Status quo“ - rechtlich möglich, Grünlandumwandlung in Acker zu verbieten und Einfluss auf die Intensität der Bewirtschaftung zu nehmen. Es bedurfte einer neuen Strategie, um die gefährdeten Kulturlandschaftstypen zu sichern und im Sinne der Rio-Verpflichtung auf Dauer nachhaltig und umweltgerecht zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Mitte der achtziger Jahre vereinbarte der damalige Umweltminister Nordrhein-Westfalens, Klaus Matthiesen, mit Repräsentanten der Landwirtschaft die Einführung und Weiterentwicklung umweltschonender Landnutzungsformen mit der Verminderung ökosystemschädigender Einträge über Kooperationsverträge. Es sollte differenziert nach Nutzungsart,

Verbreitung gefährdeter Ökosysteme und ihrer Arten und den prioritär zu schützenden Potentialen vorgegangen werden. Eingesetzt werden sollte der mit Kulturlandschaftsprogrammen verbundene Vertragsnaturschutz, mit dem es auf rechtlicher Grundlage ermöglicht wurde, die Nutzungsintensivierung gegen Ausgleichszahlungen an die Landwirte nachhaltig einzuschränken, um die typischen Eigenarten und Eigenschaften von Kulturlandschaftstypen einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Grundlage für die Kooperationsvereinbarungen bildete die im Biotopkataster der LÖLF abgegrenzte Gebietskulisse für die besonders durch Intensivierung bedrohten Kulturlandschaftstypen Feuchtwiesen (32.500 ha), Fließgewässer mit ihren Auen (80.000 ha) und Mittelgebirgslandschaften (30.000 ha). In den mit den Landwirten vorerst auf 5 Jahre abgeschlossenen und später verlängerten Verträgen wurden biotoptypenbezogene Bewirtschaftungspakete mit differenzierten Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen. Zusätzlich wurden die Unterschutzstellung der jeweiligen Kulturlandschaftsräume unter Naturschutz mit Geboten zur Erhaltung bedeutsamer Vegetationsstrukturen zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie die Einschränkung des Düngemittelsatzes und Verbote zur Umwandlung des Grünlandes in Acker und zum Herbizideinsatz vereinbart. Die Landwirte erhalten am Aufwand und an den Produktionsausfällen orientierte Ausgleichszahlungen, die auch einen Beitrag für den aus der Unterschutzstellung resultierenden Vermögensverlust beinhalten.

Die Kulturlandschaftsprogramme für die offene Kulturlandschaft wurden Mitte der 90er Jahre durch ein Waldbiotopschutzprogramm (ca. 80.000 ha) ergänzt, das dem Schutz der gefährdeten Laubwaldgesellschaften, der naturnahen Waldbewirtschaftung mit Verzicht auf Kahlschläge, der Vermehrung des Laubwaldanteiles usw. dienen sollte und ebenfalls auf der Grundlage des Vertragsnaturschutzes mit dem Waldbauernverband verabredet wurde.

Im Jahr 1994 schlug die LÖLF dem Umweltministerium als Vorstufe eines landesweiten Landschaftsprogramms das Konzept „Natur 2000“ in NRW vor. Im Mittelpunkt dieses Konzeptes stehen der landesweite Biotopverbund und Leitbilder für die Naturräume Nordrhein-Westfalens als Grundlage für Förderprogramme zur Erhaltung der Kulturlandschaft und für Fachplanungen. Mit dem landesweiten auf regionaler Ebene zu verdichtenden Biotopverbund als biologisches Rückrat der Kulturlandschaft sollen der Austausch und die Ausbreitung der Arten durch Verbindungsstrukturen zwischen anderen Kulturlandschaftstypen mit Habitatfunktionen erreicht werden. Das für jeden einzelnen der 8 großen Naturräume und deren naturräumlichen Haupteinheiten entwickelte Leitbild wurde vor dem Hintergrund der Kulturlandschaftsentwicklung zwischen 1820 und heute aus den Naturpotentialen sowie deren Gefährdung und Beeinträchtigung abgeleitet. Als besonders wertvoll wurden 13 zwischen 1000 und 10.000 ha große Landschaftsausschnitte als Schwerpunkte der jeweiligen Naturräume abgegrenzt, die als typische Anteile des jeweiligen Kulturlandschaftstyps mit den entsprechenden Biotopen und Arten als repräsentative Vorbilder für die künftige Kulturlandschaftsentwicklung gelten sollen.

Als weiterer Baustein wurden später außerhalb der landesweiten Förderkulisse Kreis-Kulturlandschaftsprogramme entwickelt und von der EU modifiziert. Ihre Aufgabe ist es vor allem, über die Extensivierung der ökologisch wertvollen Kulturlandschaftstypen, die Pflege und Entwicklung von Brachflächen sowie durch Aufforstungsmaßnahmen auf Kreisebene Vernetzungsstrukturen mit den großräumigen Schutzgebieten zu schaffen.

#### **4. Versuch einer Bilanz**

Beim Versuch, die Frage zu beantworten, ob sich die unter oben vorgestellten Instrumente zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kulturlandschaft bewährt haben, sollen Akzeptanz und die bei der Umsetzung erzielten Erfolge betrachtet werden.

Von den für Nordrhein-Westfalen im Ganzen notwendigen 383 Plänen wurden 300 Pläne bis Ende 2003 genehmigt oder befinden sich in Bearbeitungs- und Aufstellungsverfahren. In den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln liegen Landschaftspläne flächendeckend vor. Die 83 noch nicht bearbeiteten Pläne betreffen die dünner besiedelten Kreise der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster, in denen sich auch die Kerngebiete der

Kulturlandschaftsprogramme befinden. Eine Konkurrenz zwischen der sehr zeit- und personalaufwendigen Landschaftsplanung und den leichter umzusetzenden Kreiskulturlandschaftsprogrammen liegt auf der Hand. Umsetzungskontrollen von 12 zwischen 1988 und 1992 genehmigten Landschaftsplänen im Jahr 1998 belegen, dass von den mit aktivem Handeln verbundenen Festsetzungen 70 % vollständig und 20 % modifiziert ausgeführt worden sind. Bei 8 Landschaftsplänen mit rund 1.200 Festsetzungen ergab eine Zustandskontrolle 1998 bei 92 % der Festsetzungen keine Mängel. Der von der LÖLF entwickelte Entwurf eines Landschaftsprogrammes ist zwar inhaltlich Mitte 2000 in das novellierte Landschaftsgesetz aufgenommen worden, der Entwurf wurde bis heute jedoch nicht weiter entwickelt. Nur die Bausteine „landesweiter Biotopverbund“ und die großräumigen „wertvollen Kulturlandschaften“ wurden als Vorranggebiete für den „Schutz der Natur“ landesplanerisch auf rund 10 % der Landesfläche im Landesentwicklungsplan NRW gesichert.

Bei einer Beurteilung der belegbaren Erfolge durch umgesetzte Landschaftspläne bzw. durch Vertragsnaturschutz ist zuerst die Erhöhung der Naturschutzgebietsfläche von 1975 knapp 1 % auf jetzt knapp 9 % der Landesfläche zu nennen. Eine wesentliche Rolle spielt aktuell dabei der Aufbau des Europäischen Netzes „Natura 2000“ durch die Verknüpfung nationaler und europäischer Schutzgebiete auf 6,7 % der Landesfläche (davon sind rund 2 % bereits ausgewiesene Naturschutzgebiete).

Effizienzkontrollen der LÖLF beim Feuchtwiesenschutzprogramm belegen, dass im Tiefland von NRW der bis Mitte der 80er Jahr dramatische Rückgang von Feuchtgebieten gestoppt werden konnte. Die Bestandszahlen von Limikohlen als Leit- und Zielarten von Feuchtwiesen (z.B. Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfen) haben sich zwischen 1985 und 1995 mehr als verdoppelt. Außerhalb der Förderkulisse haben die Bestände dagegen deutlich abgenommen. Feuchtigkeitsabhängige Pflanzengesellschaften als Indikator für intakte Feuchtwiesen sind dagegen gegenüber den Beständen vor 10 Jahren leicht zurückgegangen. Gründe dafür sind die trotz der Einschränkung der Düngung in den Schutzgebieten immer noch zu hohen Düngergaben und die Verbrachungserscheinungen durch Aufgabe der Pflege. Außerhalb der Förderkulisse haben allerdings die Pflanzenbestände wesentlich stärker abgenommen.

Nach meiner Auffassung sind Kulturlandschaftsprogramme in Verbindung mit dem Vertragsnaturschutz in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft von NRW höher als die Landschaftsplanung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung einzuschätzen. Das liegt nicht zuletzt an der sehr hohen finanziellen Ausstattung der Förderprogramme. Allein in das Feuchtwiesenschutzprogramm flossen zwischen 1985 und 1995 für Extensivierungsmaßnahmen und den Erwerb von aus der Landwirtschaft z.B. wegen Wiedervernässung ausgeschiedener Flächen 225 Millionen DM.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es gelungen ist, mit der annähernd flächendeckenden Landschaftsplanung und den großräumigen Kulturlandschaftsprogrammen, devastierte und ausgeräumte Landschaftsteile wieder landschaftsgerecht in ihrem Bild und ihrem Naturhaushalt herzustellen und große Teile der durch Intensivierung bedrohten Kulturlandschaftstypen in der offenen und bewaldeten Landschaft durch Vertragsnaturschutz zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dies wurde allerdings nur durch den Einsatz erheblicher Finanzmittel von Land und EU möglich.

## **5. Ausblick**

Mit den vorstehenden Erläuterungen wurde verdeutlicht, dass in NRW in den vergangenen knapp 20 Jahren große Teile landschaftlich reizvoller Kulturlandschaften mit einer aus der „natürlichen Standortungunst“ resultierenden geringen landwirtschaftlichen Produktivität mit geeigneten Instrumenten und einer gezielten Förderpolitik intakt gehalten werden konnten. Die Gebietskulisse dieser aus Sicht der Landwirtschaft „benachteiligten“ Gebiete wird sich noch erheblich vergrößern (die Landwirtschaft geht von mehr als 30 % heute noch bewirtschafteter Flächen aus), wenn ab 2006 die EU die produktionsbezogene Förderung

abschaffen wird. In diesen Gebieten muss versucht werden, durch neue Funktionszuweisungen eine ökonomische Basis zu schaffen, die eine großflächige Verbrachung und Verbuschung der offenen Kulturlandschaft verhindert. Nur in wenigen waldarmen Kulturlandschaften kann die Aufforstung oder die zum Wald führende natürliche Sukzession eine Alternative sein. Solche Funktionszuweisungen hängen ab von den Eigenschaften des Kulturlandschaftstyps, sozioökonomischen Kriterien und von der Lage im Raum, z.B. ballungsnah oder ballungsfern. In ballungsnahen Räumen kommen z.B. für die bisher als Grünland genutzten benachteiligten Gebiete die ökologische Weide- (Schafe, Ziegen) und Milchwirtschaft mit Direktvermarktung, die Anlage von Reiterhöfen oder die Einrichtung von Naturerlebnisgebieten zur Wissensvermittlung und mit naturverträglichen Formen der Erholung und aktiven Freizeitgestaltung in Frage. In den von der Nutzungsaufgabe bedrohten Gebieten in ballungsfernen Räumen sollte die Erhaltung der Kulturlandschaft durch Pflege und Entwicklung zu einer gesellschaftlichen Aufgabe werden, für die der Landwirt honoriert wird. Ein solches Vorgehen setzt eine darauf abgestellte Förderpolitik, Eigeninitiative der Landnutzer sowie Steuerungsinstrumente voraus, die aus den spezifischen ökologischen Bedingungen ökonomische Vorteile ziehen.

Zur Steuerung der Entwicklungen sind die großräumigen Funktionszuweisungen landesplanerisch über Vorranggebiete für die Erhaltung bestimmter Kulturlandschaftstypen in Verbindung mit landesweiten Biotopverbundsystemen zu sichern. Die Konkretisierung erfolgt – wie am Beispiel NRW gezeigt – über Landschaftspläne und Förderprogramme. Diese führen jedoch nur dann zum Ziel, wenn übersichtlich aufbereitete Grundlagen vorliegen, so dass die erforderlichen Verbote, Gebote und Maßnahmen ziel- und umsetzungsorientiert abgeleitet werden können. Schließlich ist zum nordrhein-westfälischen Landschaftsplan anzumerken, dass die Verbindlichkeit mit einem hohen Aufwand an Zeit und Personal erkaufte wird. Hier ist sicherlich eine Verschlankung, um die Akzeptanz zu erhöhen, geboten. Ein allgemein anerkannter Vorteil liegt gegenüber allen anderen Modellen der Landschaftsplanung jedoch in der systematischen Durchführung, die unbedingt beibehalten werden sollte.

